

<b>Projekt:</b>	„Wilhelmstraße“ in Lohra - Kirchvers, Planung gem. § 13b BauGB zur Wohnbauentwicklung
<b>Datum:</b>	Datum, Uhrzeit, Witterung: 17.05.2017 11.00 bis 12.00 teilbedeckt, windarm 18°C 12.05.2018 08.00 bis 09.00 heiter, windstill, 23°C 20.06.2018 07.30 bis 08.00 diesig, windstill, 20°C 16.07.2018 15.00 bis 16.30 klar, windarm, 28°C 30.07.2018 12.00 bis 13.00 teilbedeckt, windarm, 29°C 10.08.2018 08.30 bis 09.00 teilbedeckt, windig, 24°C
<b>Anlass:</b>	Naturschutzfachliche Beurteilung <b>Hier: Erhebung zu gesetzl. Biotop- und Artenschutzfragen</b>
<b>Ausführung:</b>	Dipl. Biol. P. Groß, Dipl. Biol. R. Eckstein, Dipl. Biol. G. Pohl

Anlagen:      Überschlägliche Artprognosen  
                 Bestands- und Konfliktplan M = 1:1000

**Anlass, Methode:**

- Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Lohra plant die Erweiterung der Wohnbebauung am Nordrand oberhalb der Ortslage Kirchvers. Auch im Zuge der vereinfachten Planung sind die Anforderungen zu beurteilen, die sich aus den Arten- und Biotopschutzgebieten des BNatSchG und des HAGB-NatSchG ergeben. Durch örtliche Erhebungen ist darum zu erkunden, ob artenschutzrechtliche Verbote oder der gesetzliche Biotopschutz einer späteren Planumsetzung entgegenstehen.

- Methode

Das südlich geneigte, über eine kleine Steilböschung zur asphaltierten Wilhelmstraße gefangene, Ackergelände grenzt an die Ortslage mit Gärten und traditioneller Bebauung an. Im Hochsommeraspekt 2018 wurde die Biotop- und Realnutzung kartiert. Zu günstigen Bedingungen wurden v.a. Singvögel, und wegen der Exposition auch Reptilien und wärmeliebende Kerfe an der Böschung in dem betroffenen Acker nachgesucht. Dabei wurde die Fläche jeweils vollständig begangen und mit dem Fernglas abgesucht. Vogelaktivitäten wurden mit dem Fernglas beobachtet, außerdem wurden Lautäußerungen verhört. Neben Tiersichtungen waren Tierreste, Hinterlassenschaften wie Verkotung, Verfärbungen (Betalkung), Bearbeitungsspuren, Nester, Spalten/ Höhlungen von Interesse.

**Ergebnisse:**

- Bestand

Ein größerer Ackerschlag (Flst. 46, „Pfeiffersacker“) erstreckt sich vom Oberhang her bis an die Wilhelmsstraße. Über den Plangeltungsbereich hinaus wurden auch die Anbindung der Straße an den Abschnitt der Landstraße L 3061 im Osten und die Außenflächen eines Kindergartens im Westen mit kartiert. Im Süden grenzt die bebaute Ortslage an. Östlich der L 3061 befinden sich landwirtschaftliche Lagerflächen und der Friedhof von Kirchvers. Der Agrarhang

im Norden ist von Intensiväckern geprägt. Nordwestlich vom Gebiet ist auch eine neu angelegte Streuobstwiese entstanden.

Der betroffene Acker war mit Raps bestellt (zum Untersuchungszeitpunkt abgeerntet). Vor allem an den Rändern konnten Reste einer Begleitflora aufgenommen werden.

Wildkrautarten waren: Acker-Hellerkraut (*Thlaspi arvense*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Dornige Gänsedistel (*Sonchus asper*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum perforatum*), Hundspetersilie (*Aethusa cynapium*), Kornblume (*Centaurea cyanus*), Roggen-Trespe (*Bromus secalinus*) und Ruten-Melde (*Atriplex patula*).

Der Artenbestand weist auf nährstoff- und basenreiche Standortbedingungen hin. Es handelt sich um einen Lehmmacker. Hinweise auf besondere, einer seltenen Begleitflora förderliche Standortbedingungen (z.B. vernässt, trocken, sandig, steinig) fehlen.

Entlang der umlaufenden Wege und Straßen kommen ruderale Gras-/Krautraine, an der L 3071 auch häufig gemähte Straßenränder und Bankette, als Begleitbiotope vor. Es überwiegen Pflanzenarten nährstoffreicher Saumstandorte. Daneben kommen aber auch Zeigerarten mesophiler bis magerer Standorte vor. Kleine Pimpernell (*Pimpinella saxifraga*) und Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) waren lokal an der östlichen Straßenböschung der L 3071 nachzuweisen.

Weitere Saumarten: Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Bastard-Luzerne (*Medicago varia*), Breiter Wegerich (*Plantago major*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Grüner Pippau (*Crepis capillaris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobea*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Kompasslattich (*Lactuca serriola*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*), Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Lieschgras (Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wilde-Möhre (*Daucus carota*).

Das Plangebiet ist mäßig mit Gehölzen ausgestattet. Zu nennen sind:

- Alter Birnbaum an der „Wilhelmstraße“ (Stammdurchmesser rd. 40 cm).
- Straßenbegleitende Gehölze an der L 3061: mittelalte Linden (Sorten?), Zierstrauchpflanzungen u.a. aus Forsythie, Pfeifenstrauch und Essigbaum (teilweise auf den Stock gesetzt). Im Norden auch standortheimische Hecken mit Schlehe, Eichen-Jungwuchs, Apfel und Hunds-Rose.
- Grün- und Spielflächen des Kindergartens: randliche Parkplatzbegrünung mit Spitzahorn (Sorte?) sowie meist jüngere Baum- und Strauchgehölze der Grünflächen (u.a. Walnuss, Esche, Hasel, Weißdorn, Zierkirsche).

- Fotodokumentation



Abbildung 1: Das Plangebiet von der Ortseinfahrt der L 3061 aus



Abbildung 2: Blick vom Ostrand des Plangebiets über die Wilhelmstraße



Abbildung 3: Blick vom Westrand des Plangebiets über die Wilhelmstraße

- **Festgestellte Arten**

Bei den Begehungen wurden einige Vogelbeobachtungen gemacht. Die festgestellten Arten brüten in den umliegenden Gartenflächen und den Gehölzriegeln entlang der Landstraße.

Reptilien oder einschlägige Arten der Kerbtiere (etwa geschützte Tagfalter/Heuschrecken) wurden nicht gefunden.

#### Erläuterungen zu der nachfolgenden Tabelle:

- **Gefährdung:**

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste.

- **Schutz**

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

FFH II und Vogelschutzrichtlinie VSR: I "Schutzgebiete auszuweisen", VSR Z = "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz", FFH IV: „überall streng zu schützen!“.

Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- **Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:**

**U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;**

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2014), Nationaler Bericht 2015 gemäß FFH-Richtlinie „Erhaltungszustände Arten“ mit Verbreitungskarten der BfN. Artsteckbriefe der HDLGN (...) = Regionalangaben aus HGON/NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- **Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:**

**A**=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **IN**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; x = keine; () = eventuell möglich.

Tabelle 1: Aktuelle Nachweise streng geschützter Arten

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhal- tung Trend H, regional	Winterstatus Zusatz- hin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), Nachweisangaben	Vorr.- Habitat/ Plan- geb.
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter <b>mehrfach, Ortsrand</b>	A/H-S o
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen <b>Ortsrand</b>	S-G-W o
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	3/V	Art.1	§	(U2) +	Teilzieher, Tiefelandart	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter Büsche, oft kleine Coniferen, auch Kolonien, zweibrütig <b>Siedlungszeile, singend</b>	G-S (o)
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter <b>Ortsrand</b>	G-S-W o
Elster (Pica pica)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Gehölzbrüter Freibrüter <b>NG Randgehölze</b>	G-S o
Feldsperling (Passer montanus)	V/V	Art.1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (o für Kolonien) Gehölz/ Bauten, Koloniebildung <b>mehrere, Siedlungszeile</b>	G-S (o)
Goldammer (Emberiza citrinella)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Zug(Strich)- vogel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter/Heckenbrüter an Rainen/Kleingehölzen <b>Siedlungszeile, singend</b>	G-S o
Grünling (Carduelis chloris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-08	Gehölzbrüter Freibrüter <b>mehrfach, Ortsrand</b>	G-S o
Grünspecht (Picus viridis)	-/-	Art.1	§§	(FV) +	Jahresvogel Winterbalz	Nistperiode ab 03-08	Höhlen-Nischenbrüter Gehölze (Nisthilfen) r <b>Siedlung, singend</b>	G (S) (o)
Hausrotschwanz (P. ochruros)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Baulichkeiten, <b>mehrfach, Siedlung</b>	G-S (o)
Haussperling (Passer domesticus)	V/V	Art.1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (o) (Gehölz)Bauten Kolonien <b>mehrfach, rufend, umge- bende Hausgärten, im Acker truppweise als NG</b>	G-S o
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter bodennah Freibrüter <b>einmal randl. 20.06.2018</b>	G (S) (o)
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen <b>mehrfach, Ortsrand</b>	W-G-S o
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtel- nester <b>Trupps überhin</b>	S o
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter <b>Randgehölz L3061</b>	W-G-(S) (o)
Rabenkrähe (Corvus corone)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Strichvogel	Nistperiode ab 03-07	Baumbrüter Freibrüter Horste <b>Nahrungsgast in Acker</b>	W-G-(S) o
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtel- nester <b>Trupps überhin</b>	S o
Ringeltaube (Columba palumbus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüter Freibrüter Horste <b>Nahrungsgast in Acker</b>	W-G-(S) o
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(Hecken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter <b>mehrfach, Ortsrand</b>	G-(W)-S (o)

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhal- tung Trend H, regional	Winterstatus Zusatz- hin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), <b>Nachweisangaben</b>	Vorr.- Habitat/ <b>Plan- geb.</b>
Star (Sturnus vulgaris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter (Nisthilfe) (o) Koloniebrüter <b>mehrere in Siedlung</b>	G-S o
Stieglitz (Carduelis carduelis)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter <b>Paar, nahrungssuchend am Wegrand</b>	G(S) o

### Konfliktanalyse und Empfehlung:

- Biotopflächen und Habitate

Die Ackerflächen sind als Folge der intensiven Nutzung floristisch arm und von untergeordneter naturschutzfachlicher Bedeutung.

An Gehölzen sind die alte Birne an der Wilhelmstraße und die Ahornbäume am Kindergarten erhaltenswert.

- Gesetzlicher Biotopschutz / FFH-Richtlinie

Das Untersuchungsgebiet beherbergt keine nach § 30 BNatSchG (§ 13 HAGBNatSchG) geschützten Biotope und keine Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Richtlinie.

Außerhalb des Geltungsbereichs fällt die neu angelegte Obstwiese nördlich des Kindergartens einem gesetzlichen Schutz nach § 13 HAGBNatSchG („Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“).

- Artenschutzrechtliche Folgen

Nur national geschützte Arten sind nicht nachgewiesen worden. Für die festgestellten Vogelarten greift das verschärfte europäische Schutzregime, das mit den §§ 19, 44 BNatSchG gefasst ist. Danach ist es verboten, die Tiere zu töten, mit Auswirkungen auf die lokale Population zu stören und mindestens den räumlichen Zusammenhang an nutzbaren Brut- und Ruhestätten nicht zu zerstören. Zur Abschätzung, ob die Planumsetzung zu nicht beherrschbaren Risiken für die Arterhaltung führen könnte, wurde eine überschlägliche artweise Prognose erstellt und in Anlage 1 diesem Erhebungsprotokoll beigelegt (siehe dort).

### Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb

Unter Beachtung des "Hessischem Artenschutzleitfadens" wären bei der Planumsetzung direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen denkbar. Innerhalb der Plangebietsfläche können bei Eingriffen in die Randgehölze entlang der Wege solche Tötungsgefahren entstehen, wenn dabei bebrütete Nester zerstört werden. In erster Linie sind deshalb erforderliche Rodungen zu minimieren und auf die brutfreie Zeit von Oktober bis Februar eines Jahres zu beschränken. Andernfalls hätten die verantwortlich handelnden Personen auf Vogelbruten zu achten und für den Fall einer Brutfeststellung in Abstimmung mit der

zuständigen Naturschutzbehörde dafür zu sorgen, dass Verbotsverletzungen unterbleiben (z.B. durch kurzzeitiges sektorales Zuwarten).

Für den späteren Betrieb als bebaute Ortslage sind keine außergewöhnlichen Tötungsumstände ableitbar. Vielmehr ist bei gegliederten Bauflächen mit hohen Grün- und Gartenanteilen mit einer Förderung siedlungsfolgender Arten (Hausrotschwanz, aber auch Haussperling und Bluthänfling) zu rechnen.

#### Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" können Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit betroffen sein. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen; das sind solche, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population<sup>1</sup> einer Art verschlechtert.

Im Bezugsraum sind mögliche Auswirkungen von Lärm, Licht, Stäuben, Erschütterungen und Bewegungsunruhe nicht einschlägig. Die meisten Arten wurden mit einem engen Bezug zur bebauten Ortslage von Kirchvers festgestellt, wesentliche umgebende Gehölzzüge begleiten bereits die Ortseinfahrt der L 3061. Mögliche Brutvögel zeichnen sich demnach bereits durch immissionsbezogene Gewöhnung aus.

#### Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" betrifft das Verbot, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die einschlägigen Arten besonders eignen. Im Plangebiet sind solche Schwerpunktfelder nicht identifizierbar.

Bei Arten ohne feste Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt die Beurteilung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang in den Vordergrund. Innerhalb des Habitat-Zusammenhangs können demnach etwaige Brutvorkommen ausweichen, solange der Erhaltungszustand der lokalen Population dadurch nicht verschlechtert wird. Das setzt voraus, dass die Brutdichten artspezifisch variabel und auch die Habitatansprüche betroffener Arten nicht zu spezifisch sind, was für die vorgefundenen Arten generell zutrifft. Im Anschnitt des Hangackers sind keine Agrarbrüter erfasst worden. Wertgebend ist offensichtlich der Zusammenhang der Gärten in der Ortslage (Haus- und Feldsperling, Bluthänfling, auch Goldammer als typische Gartenvögel nach der Zählung „Stunde der Gartenvögel“ des NABU). Da der Geltungsbereich für die Satzung in gleichsinniger Weise den Ortsrand verlängern wird, ist insgesamt zumindest keine Verschlechterung des lokalen Lebensstättenangebots zu erwarten.

---

<sup>1</sup> Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich. Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: *"Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen"*.

- Prüfungsfazit

Der Planumsetzung stehen keine biotop- oder artenschutzrechtlichen Verbote oder Risiken entgegen.

Für die Richtigkeit der Angaben:

Weimar Lahn,  
im Juli 2019



Dipl. Biol. Peter Groß

Anlagen:

Überschlägliche Artenschutzprüfung  
Karte Bestands- und Konfliktplan